Amt für Finanzen
Statistikdienst
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
032 627 20 67
geres.so.ch

KANTON solothurn

GERES-Personenregister Berechtigungsantrag RO_GERES_IV_Stelle_SO

Projektname	GERES Anschlussprojekt IV-Stelle SO
Projektnummer	9571
Rollenname	RO_GERES_IV_Stelle_SO
Departement	Volkswirtschaftsdepartement
Amt / Dienststelle	IV-Stelle Kanton Solothurn
1st-level Support	Tina Mann, IV-Stelle Solothurn
2nd-level Support	Patrick Balles, Amt für Finanzen - Statistikdienst
Berechtigungsphase	☐ Test *(befristet auf 12 Monate)*
	☒ Produktion *(erst nach Testphase möglich)*
Zugriffsart	☒ GUI *(Zugriff über Internet-Browser)*
	☐ Webservice *(Zugriff über externe Applikation)*
	☐ Routing *(automatisierte Meldungsweiterleitungen bei Zugriff über externe Applikation)*
	☐ Einmalige Datenlieferung
	☐ Regelmässige Datenlieferung

Inhalt

1 Gesetzlicher Hintergrund 2
2 Begründung des Zugriffs durch die beantragende Stelle 2
3 Funktionale Rechte 3
4 Datenräume 3
5 Personendaten / Merkmale 4
6 Antrag auf Berechtigungserteilung 6

1 Gesetzlicher Hintergrund

Gemäss § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Behörden, die Zugriff auf das Einwohnerregister beantragen möchten, haben laut § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) beim zuständigen Departement – namentlich dem Amt für Finanzen, Statistikdienst – einen begründeten Antrag einzureichen. Das vorliegende Antragsformular dient diesem Zweck.

Im Antrag werden Art und Inhalt des beantragten Zugriffs festgehalten; er dient als Grundlage für das gemäss § 5 VESP geregelte Berechtigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Antrag der oder dem Beauftragten für Information und Datenschutz, der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden sowie dem GERES-Berechtigungsausschuss zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt. Nach positiver Prüfung durch diese Gremien entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Genehmigung zur Freigabe auf Produktionsstufe.

2 Begründung des Zugriffs durch die beantragende Stelle

Die IV-Stelle des Kantons Solothurn erfüllt im Rahmen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherheit.

Gestützt auf Art. 66 Abs. 1 lit. c IVG sowie Art. 49f AHVG sind die IV-Stellen berechtigt, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Personendaten – einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile – zu erheben, zu bearbeiten oder, falls notwendig, bei anderen Stellen zu beschaffen. Dies umfasst insbesondere Daten zur Prüfung von Leistungsansprüchen, zur Durchführung von Abklärungen, zur Koordination mit anderen Sozialversicherungen, zur Beurteilung und Gewährung von Leistungen sowie zur Zuweisung oder Verifikation der AHV-Nummer.

Gestützt auf Art. 19 DSG (Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1) sowie § 15 InfoDG (Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn, BGS 114.1) sind der IV-Stelle des Kantons Solothurn in Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten bekannt zu geben.

Im Speziellen benötigt die IV-Stelle für die Abklärung der Leistungsansprüche Angaben der versicherten Person zum Wohnsitz, zur Staatsangehörigkeit und zum Zivilstand. Diese Informationen sind sowohl für die Klärung der Anspruchsvoraussetzungen als auch für eine korrekte und rechtzeitige Korrespondenz mit den Versicherten entscheidend.

Oftmals meldet die versicherte Person trotz entsprechendem Hinweis auf der Verfügung der IV-Stelle einen Wohnsitzwechsel nicht. Das führt dazu, dass Korrespondenz regelmässig mit dem Vermerk "Weggezogen" von der Post retourniert wird. In der Folge müssen Nachforschungen bei den Einwohnergemeinden angestellt werden, um die neue Wohnsitzadresse zu ermitteln. Dies ist aufgrund der sehr unterschiedlichen und oft auch eingeschränkten telefonischen Erreichbarkeit der Gemeinden mit erheblichem Aufwand verbunden. Ein direkter Zugriff auf GERES würde es der IV-Stelle ermöglichen, Adressdaten speditiv und aktuell zu ermitteln und die Kommunikation mit den Versicherten effizient sicherzustellen.

Zudem ist es für die Prüfung der Leistungsansprüche unerlässlich, Kenntnis über die aktuelle Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsstatus zu haben. Aufenthaltsbewilligungen laufen

während des Abklärungsverfahrens nicht selten ab, ohne dass die versicherte Person fristgerecht eine neue Bewilligung einreicht. Die Möglichkeit, diese Information direkt in GERES nachzuschlagen, würde die Arbeitsprozesse wesentlich erleichtern. Gleiches gilt für Änderungen des Zivilstandes, die sich auf die Anspruchsberechtigung auswirken können. Ein direkter Zugriff würde eine rasche und verlässliche Prüfung ermöglichen und die gesetzeskonforme Abwicklung des Verfahrens unterstützen.

3 Funktionale Rechte

Ansichten	☒ Personen suchen und anzeigen (Standard)
	☒ Personen-History einsehen
Administration	☐ Ad Hoc Reports (Auswertungen erstellen)

4 Datenräume

An dieser Stelle werden die vom Gesuch betroffenen Datenräume erläutert bzw. definiert (d. h. es ist anzugeben, auf welche Personengruppen sich der beantragte Zugriff bezieht). Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu bilden. Diese können nach geografischen Kriterien (z. B. Gemeinden, Bezirke) oder nach anderen Gesichtspunkten (z. B. Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden. Allfällige zeitliche Einschränkungen sind ebenfalls in diesem Abschnitt anzugeben.

Datenzugriff eingeschränkt auf folgende Datenräume:
(Datenräume sind spezifisch auszufüllen gemäss möglichen Vorgaben.)

Datenraum	Werte
Alter	keine Einschränkung
Geschlecht	keine Einschränkung
Staatsangehörigkeit(en)	keine Einschränkung
Meldegemeinde(n)	keine Einschränkung
Konfession	keine Einschränkung
Personenstatus	keine Einschränkung
Meldeverhältnis	Niederlassung
Ausländerkategorie	keine Einschränkung
Zeitraum	keine Einschränkung

Nur Personen, die in die definierten Datenräume fallen, können mit dem beantragten Zugriff abgefragt werden. Dies wird durch die Definition der Rollen sowie die Verknüpfung mit den berechtigten Personen, die Abfragen durchführen dürfen, gewährleistet.

5 Personendaten / Merkmale

Nachdem die Datenräume festgelegt sind, wird hier definiert, auf welche Personendaten innerhalb der gewählten Datenräume Zugriff beantragt wird. Damit wird festgelegt, welche Merkmale der betroffenen Personen (z. B. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erforderlich sind. Der Bezug zu den oben genannten gesetzlichen Grundlagen muss dabei klar erkennbar sein.

Identifikation	☒ Amtlicher Name
	☒ Vornamen
	☒ Geburtsdatum
	☒ Geschlecht
	☒ AHV-Nummer
Namen	☐ Lediger Name
	☐ Anderer Name
	☐ Amtlicher Name und Vorname Vater bei Geburt
	☐ Amtlicher Name und Vorname Mutter bei Geburt
	☐ Name im ausländ. Pass (Vorname, Nachname)
	☐ Anrede
	☐ Titel
Staatsangehörigkeit	☒ Staatsangehörigkeit (inkl. Status Staatsangeh.)
	☒ Heimatort
	☒ Ausländerkategorie (inkl. gültig ab / bis)
Zivilstand	☒ Zivilstand (inkl. Datum Zivilstandsänderung)
	☐ Trennung (inkl. Trennungsbeginn-/ende)
	☐ Auflösungsgrund
Adressdaten	☒ Meldegemeinde
	☒ Aufenthaltsadresse
	☒ Zustelladresse
	☐ EGID / EWID

	☒ Haushaltsart (Privat / Kollektiv / Sammelhaushalt)
	☒ Umzugsdatum
	☒ Zuzugsdatum
	☒ Herkunftsort (vor Zuzug)
	☒ Wegzugsdatum
	☒ Zielort (nach Wegzug)
	☐ Nebenwohnsitz
Verschiedenes	☐ Konfession
	☐ Eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht
	☐ Geburtsort
	☒ Todesdatum
	☐ Daten- / Schriftensperre (inkl. gültig ab / bis)
	☒ Personenstatus (Aktiv / Verstorben / Weggezogen)
Beziehungen	☐ Partner
	☐ Kinder mit / ohne Sorgerecht
	☐ Eltern mit / ohne Sorgerecht
	☐ Beistand
	☐ Vormund
	☐ Haushalt (Personen im gleichen Haushalt)

6 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insbesondere die Bestimmung und Meldung der zugriffsberechtigten Mitarbeitenden (§ 6), die Sicherstellung einer ordnungsgemässen und zweckgebundenen Nutzung (§ 9) sowie die Möglichkeit zur stichprobenweisen Überprüfung von Datenabfragen (§ 11), bekannt sind und deren Umsetzung gewährleistet ist.

Amtsleitung	Karin Fiechter-Jaeggi
Datum / Unterschrift	Karin Fiechter-Jaeggi 13. Apr. 2026 EES Einfache elektronische Signatur Signiert auf Skribble.com